



# HESSISCHER LANDTAG

02. 12. 2015

INA

**Änderungsantrag  
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
zu dem Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
für ein Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften  
(Dienstrechtsänderungsgesetz - DRÄndG)  
Drucksache 19/2409 neu**

Der Landtag wolle beschließen :

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

"1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 81 wird die Angabe  
"§ 81a Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeld"  
eingefügt.

b) Nach der Angabe zu § 112 wird die Angabe  
"§ 112a Mehrarbeit im Polizeivollzugsdienst"  
eingefügt."

b) Nach Nr. 12 werden folgende Nr. 12a und 12b eingefügt:

"12a. In § 107 Abs. 3 werden nach den Wörtern "die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes" die Wörter "und die dienstliche Beurteilung für den Polizeivollzugsdienst" und wird nach der Angabe "§§ 14 bis 23" die Angabe "und § 59 Abs. 1 Satz 2" eingefügt.

12b. Nach § 112 wird als § 112a eingefügt:

"§ 112a  
Mehrarbeit im Polizeivollzugsdienst

Werden Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, so ist ihnen innerhalb von zwölf Monaten für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. Ist die Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, so können an ihrer Stelle Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte Mehrarbeitsvergütung nach § 56a des Hessischen Besoldungsgesetzes erhalten."

2. Art. 8 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

"1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:  
"§ 14 Besoldung bei Verleihung eines anderen Amtes"

b) Nach "§ 56 Andere Zulagen und Vergütungen" wird eingefügt:

"§ 56a Geltung für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte"

c) Die Angabe zu § 69 wird wie folgt gefasst:

"§ 69 (aufgehoben)""

b) Nach Nr. 8 wird als Nr. 8a eingefügt:

"8a. Nach § 56 wird als § 56a eingefügt:

"§ 56a

Geltung für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte"

(1) Für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte gelten die Vorschriften der §§ 45 bis 56, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die für das Dienstrecht der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung abweichend von § 50 die Gewährung einer Vergütung für Mehrarbeit für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte zu regeln, soweit die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeitszeit nicht durch entsprechende Dienstbefreiung ausgeglichen wird. Satz 1 gilt entsprechend für die ausgleichbaren Zeiten einer Rufbereitschaft. § 50 Satz 3 und 4 gelten entsprechend."

c) Nach Nr. 9 wird als Nr. 9a eingefügt:

"9a. § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

"Abweichend von Satz 1 gilt die in Nr. 1 genannte Verordnung für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten nur bis zum Inkrafttreten einer Verordnung aufgrund des § 56a. Abweichend von Satz 1 gilt die in Nr. 3 genannte Verordnung nicht für die Beamtinnen und Beamten im Gerichtsvollzieherdienst fort."

d) Der Nr. 10 Buchst. c wird folgender Doppelbuchst. ee angefügt:

"ee) In der Besoldungsgruppe B 6 werden die Wörter "Direktorin des Hessischen Baumanagements, Direktor des Hessischen Baumanagements, Direktorin des Hessischen Immobilienmanagements, Direktor des Hessischen Immobilienmanagements" durch die Wörter "Direktorin des Landesbetriebes Bau und Immobilien Hessen" und "Direktor des Landesbetriebes Bau und Immobilien Hessen" ersetzt."

3. Art. 10 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 6 wird folgende Nr. 6a eingefügt:

"6a. In § 19 Abs. 2 wird die Angabe "§ 40 Abs. 5" durch "§ 40 Abs. 6" ersetzt."

b) Nr. 13 Buchst. c wird wie folgt gefasst:

"c) In Abs. 5 Nr. 3 wird nach dem Wort "Sozialgesetzbuch" die Angabe "zu den in Abs. 2 genannten Zeitpunkten; dies gilt nicht bei parallelen Beamtenverhältnissen" eingefügt."

4. Als Art. 10a wird eingefügt:

#### **Artikel 10a** **Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes**

Das Hessische Personalvertretungsgesetz vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 5 werden nach dem Wort "ableisten" ein Komma und die Wörter "sofern das Praktikum nicht tarifvertraglich geregelt ist" eingefügt.

b) Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

"6. die längstens zwei Monate in der Dienststelle beschäftigt sind."

2. In § 5 Satz 2 werden nach dem Wort "Tarifvertragsgesetzes" das Komma und die Wörter "sobald sie mehr als fünfzig vom Hundert ihrer Gesamteinkünfte vom Träger ihrer Dienststelle beziehen," gestrichen.

3. In § 74 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort "Frauenbeauftragten" durch die Wörter "Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten" ersetzt.

4. § 77 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der Nr. 1 wird als Buchst. j angefügt:
 

"j) Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand über die Altersgrenze hinaus,"
    - bb) In Nr. 2 Buchst. f wird die Angabe "§ 13 Abs. 2" durch "§ 14 Abs. 2" ersetzt.
  - b) In Abs. 3 wird die Angabe "des Frauenförderplanes nach § 4" durch "von Frauenförder- und Gleichstellungsplänen nach § 5" ersetzt.
5. § 81a wird aufgehoben.
6. Dem § 87 wird folgender Satz angefügt:
- "Im Hauptpersonalrat der Polizei beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport sind ab 17 Mitgliedern drei Mitglieder von ihrer dienstlichen Tätigkeit auf Antrag freizustellen."
7. Dem § 90 wird als Abs. 3 angefügt:
- "(3) Für den Gesamtpersonalrat beim Landesbetrieb Hessen-Forst gilt § 51 Abs. 2 entsprechend."
8. § 93 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
- "(4) Die durch die Tätigkeit des Personalrats entstehenden Kosten einschließlich der Kosten für Rechtsstreitigkeiten der Schulpersonalräte in Personalvertretungsangelegenheiten trägt das Land."
9. In § 106 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter "mit Bestandsschutz" gestrichen.

5. Nach Art. 10a wird als Art. 10b eingefügt:

**"Artikel 10b  
Änderung des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes**

§ 7 Satz 1 Nr. 3 des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes vom 13. Juni 2000 (GVBl. I S. 294), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), wird wie folgt gefasst:

"3. § 5 Abs. 2, die §§ 48, 51 und 56 des Hessischen Beamtengesetzes sowie"

6. Art. 13 wird wie folgt gefasst:

**"Artikel 13<sup>13</sup>  
Änderung der Erschwerniszulagenverordnung**

Die Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 1 wird die Angabe "2,72" durch "3,25" ersetzt.
    - bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Buchst. a wird die Angabe "0,64" durch "0,65" ersetzt.
      - bbb) In Buchst. b wird die Angabe "1,28" durch "2,61" ersetzt.
  - b) In Abs. 2 wird die Angabe "0,77" durch "0,79" ersetzt.
2. Dem § 20 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
 

"Die Erschwerniszulagen nach Abs. 1 und 2 werden nicht neben einer Zulage nach § 22 Abs. 3 gewährt."
3. § 22 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**"§ 22  
Zulagen für besondere Einsätze"**

<sup>13</sup> Ändert FFN 322-129

- b) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:
- "(3) Beamtinnen und Beamte
1. des Landesamtes für Verfassungsschutz, die überwiegend Aufgaben der Observation im Außendienst wahrnehmen, und
  2. im Polizeivollzugsdienst, die in einer operativen Polizeieinheit verwendet werden, deren zugewiesene Hauptaufgabe die Observation und zivile Aufklärung im regionalen Dienstbezirk ist,
- erhalten eine Zulage in Höhe von 150 Euro monatlich. Abs. 4 Satz 1 findet keine Anwendung."
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4."
7. Art. 18 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- "2. Art. 9 mit Ausnahme der Nr. 1 und 2 Buchst. c und Art. 10 mit Ausnahme der Nr. 1, 6a, 8 bis 10 und 12 Buchst. b, Art. 10b mit Wirkung vom 1. März 2014,"
- b) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- "3. Art. 6 und Art. 13 mit Ausnahme der Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2015,"
- c) Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 3a eingefügt:
- "3a. Art. 10 Nr. 6a mit Wirkung vom 10. April 2015,"
- d) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
- "5. Art. 2, 8 Nr. 4 und Art. 10a am 1. Januar 2016,"
- e) Nach Nr. 5 wird als Nr. 6 angefügt:
- "6. Art. 13 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. April 2016"

## Begründung

### Zu Nr. 1

Zu Buchst. a  
Redaktionelle Änderung des Inhaltsverzeichnisses.

### Zu Buchst. b Zu Nr. 12a

Die Ergänzung des Gesetzentwurfs um die Änderung des § 107 Abs. 3 dient der rechtlichen Klarstellung und der Rechtssicherheit. Sie ist erforderlich, um in möglichen Gerichtsverfahren im Polizeivollzugsdienst - insbesondere im Zusammenhang von personellen Auswahlverfahren - das Prozessrisiko im Hinblick auf die formelle Rechtmäßigkeit der dienstlichen Beurteilungen zu minimieren.

Die Neufassung des § 107 Abs. 3 sieht nunmehr eine ausdrückliche Ermächtigung für den Erlass allgemeiner Vorschriften über die dienstliche Beurteilung im Polizeivollzugsdienst durch Rechtsverordnung der für das Dienstrecht der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten zuständigen Ministerin oder des hierfür zuständigen Ministers vor. Demgegenüber ergab sich dies bisher nur mittelbar aus § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Hessischen Laufbahnverordnung, wonach die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten vom Geltungsbereich der Hessischen Laufbahnverordnung und damit von der direkten Anwendung der allgemeinen Vorschriften in den §§ 39 bis 41 über die dienstliche Beurteilung ausgenommen sind.

Entsprechendes gilt für die Beamtinnen und Beamten im feuerwehrtechnischen Dienst (vgl. § 113 Satz 1 i.V.m. § 107 Abs. 3 HBG, § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Hessischen Laufbahnverordnung).

### Zu Nr. 12b

Das Instrument der Mehrarbeit gehört zu den in Art. 33 Abs. 5 GG verankerten hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums und der Pflicht der Beamtinnen und Beamten zu vollem persönlichem Einsatz im Beruf. Mit der Besoldung für die regelmäßige Arbeitszeit ist grundsätzlich zugleich die Pflicht abgegolten, in gewissem Umfang ausgleichsfreie Mehrarbeit zu leisten. Da es aber aufgrund der besonderen Arbeitssituation der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten und aktueller nicht planbarer Geschehnisse wesentlich häufiger als in anderen Arbeitsbereichen zu notwendiger Mehrarbeit kommt, wird - auch aus Gründen des

Gesundheitsschutzes - im neuen § 112a Satz 1 abweichend von § 61 Satz 2 HBG geregelt, dass jede dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeitsstunde zu berücksichtigen ist. Damit gilt die Regelung des § 61 Satz 2 HBG, wonach bis zu fünf Stunden im Monat ausgleichsfrei zu leisten sind, für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten nicht mehr. In der Folge findet § 61 Satz 3 HBG, wonach bei Teilzeitbeschäftigung die fünf Stunden anteilig zu berechnen sind, bei Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten ebenfalls keine Anwendung mehr.

Mehrarbeit entsteht bei der Polizei in weiten Teilen durch sehr kurzfristige und ungeplante Dienste, welche sicherheitsrelevanten und zumeist dynamischen Einsatzlagen Rechnung tragen. Weltpolitische Geschehnisse ziehen oftmals polizeiliche ad-hoc-Lagen nach sich, auf die kurzfristig mit erheblichem Personalaufwand reagiert werden muss. Die Bewältigung der Ad-hoc-Einsatzlagen muss durch die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten neben der Aufrechterhaltung des geplanten Dienstbetriebes einer Dienststelle und damit zusätzlich geleistet werden. Übliche Personalausgleichsmaßnahmen (wie Krankheitsvertretungen etc.) sind hierbei noch nicht berücksichtigt. Daneben zieht die bundesweite Einsatzbelastung regelmäßig die Unterstützung der Bereitschaftspolizei Hessen nach sich, die dann im Falle von Ad-hoc-Lagen und für andere Einsätze innerhalb Hessens nicht zur Verfügung steht. Die vorgenannten Lagen müssen in diesen Fällen durch Ad-hoc-Einheiten (Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte aus dem Regeldienst) bewältigt werden. Insofern entsteht auch durch die Unterstützung anderer Bundesländer mittelbar und unmittelbar Mehrarbeit bei den hessischen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten.

Gerade aufgrund der Dynamik in den polizeilichen Einsätzen sind für die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten regelmäßig weder die Gesamteinsatzzeit noch das Dienstende vorhersehbar oder gar selbst bestimmbar.

Mehrarbeitsstunden, welche nicht finanziell vergütet werden, bleiben oftmals - mangels der Möglichkeit des zeitnahen Freizeitausgleichs - bis unmittelbar vor dem Ruhestandseintritt erhalten und können erst dann durch Freizeit ausgeglichen werden. Dies führt praktisch dazu, dass Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte über einen längeren Zeitraum bereits vor dem Ruhestandseintritt nicht mehr für den täglichen Dienst zur Verfügung stehen.

Mit der Schaffung eigenständiger Mehrarbeitsvorschriften für den Polizeivollzugsdienst wird den besonderen, allein der Polizei eigenen Belastungen Rechnung getragen. Die Neuerungen wirken der Anhäufung von Mehrarbeit entgegen, da die geleistete Mehrarbeit zeitnah durch finanzielle Vergütung abgebaut werden kann und sich dadurch gerade nicht bis zum Ruhestand aufbaut.

Dabei sieht der Gesetzentwurf weiterhin den Vorrang des Freizeitausgleichs vor. Eine Pflicht zur finanziellen Vergütung der Mehrarbeit seitens des Dienstherrn begründet der Gesetzentwurf nicht. Zudem steht die Auszahlung unter den Vorbehalt der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers.

## **Zu Nr. 2**

### Zu Buchst. a

Redaktionelle Folgeänderung.

### Zu Buchst. b

Der neue § 56a erfasst die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten.

Im Rahmen der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums (Art. 33 GG) ist die Pflicht der Beamtinnen und Beamten zu vollem persönlichem Einsatz im Beruf zu beachten. Im Bereich der Polizei leisten die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten jedoch aufgrund der nicht planbaren Geschehnisse und ihrer besonderen Einsatzsituation weitaus häufiger Mehrarbeit als in anderen Verwaltungsbereichen.

Die Alimentation gleicht nur die Pflicht aus, in gewissem nicht übermäßigem Umfang Mehrarbeit zu leisten. Mit der neuen Regelung wird daher die Ermächtigungsgrundlage zur Schaffung einer eigenständigen Mehrarbeitsvergütungsverordnung für den Polizeivollzugsdienst geschaffen.

Abweichend von § 50 HBesG differenziert der neue § 56a HBesG aufgrund der besonderen Situation (besondere Einsatzsituation und nicht planbare Geschehnisse) im Polizeivollzugsdienst nicht mehr zwischen messbaren und nicht messbaren Stunden.

Mit der Neuregelung wird die bereits seit 2011 aufgrund dieser besonderen Situation geltende Erlasslage (keine Differenzierung zwischen messbaren und nicht messbaren Stunden) nunmehr auch im Gesetz nachvollzogen.

Mehrarbeit entsteht bei der Polizei in weiten Teilen durch sehr kurzfristige und ungeplante Dienste, welche sicherheitsrelevanten und zumeist dynamischen Einsatzlagen Rechnung tragen. Weltpolitische Geschehnisse ziehen oftmals polizeiliche Ad-hoc-Lagen nach sich, auf die kurzfristig mit erheblichem Personalaufwand reagiert werden muss. Die Bewältigung der Ad-hoc-Einsatzlagen muss durch die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten neben der Aufrechterhaltung des geplanten Dienstbetriebes einer Dienststelle und damit zusätzlich geleistet werden. Übliche Personalausgleichsmaßnahmen (wie Krankheitsvertretungen etc.) sind hierbei noch nicht berücksichtigt.

Daneben zieht die bundesweite Einsatzbelastung regelmäßig die Unterstützung der Bereitschaftspolizei Hessen nach sich, die dann im Falle von Ad-hoc-Lagen und für andere Einsätze innerhalb Hessens nicht zur Verfügung steht. Die vorgenannten Lagen müssen in diesen Fällen

durch Ad-hoc-Einheiten (Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte aus dem Regeldienst) bewältigt werden. Insofern entsteht auch durch die Unterstützung anderer Bundesländer mittelbar und unmittelbar Mehrarbeit bei den hessischen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten.

Gerade aufgrund der Dynamik in den polizeilichen Einsätzen sind für die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten regelmäßig weder die Gesamteinsatzzeit noch das Dienstende vorhersehbar oder gar selbst bestimmbar. Mehrarbeitsstunden, welche nicht finanziell vergütet werden, bleiben oftmals - mangels der Möglichkeit des zeitnahen Freizeitausgleichs - bis unmittelbar vor dem Ruhestandseintritt erhalten und können erst dann durch Freizeit ausgeglichen werden. Dies führt praktisch dazu, dass Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte über einen längeren Zeitraum bereits vor dem Ruhestandseintritt nicht mehr für den täglichen Dienst zur Verfügung stehen.

Die Neuerungen wirken dieser Anhäufung von Mehrarbeit entgegen, da die geleistete Mehrarbeit zeitnah durch finanzielle Vergütung abgebaut werden kann und sich dadurch gerade nicht bis zum Ruhestand aufbaut.

Auf der Grundlage des neuen § 56a wird eine Hessische Polizeivollzugsdienst-Mehrarbeitsvergütungsverordnung erstellt werden. Dabei werden insbesondere die Vergütung von Dienstsportstunden und Diensthundeführerstunden etc. in die Prüfung einbezogen. Mangels der Möglichkeit zur Reduzierung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit aufgrund der Personal- und Einsatzsituation führen diese Stunden zu einer Erhöhung der Mehrarbeit.

#### Zu Buchst. c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des § 56a HBesG. Mit der Regelung ist sichergestellt, dass bis zum Inkrafttreten der neuen Rechtsverordnung die derzeit geltende Hessische Mehrarbeitsvergütungsverordnung Anwendung findet.

#### Zu Buchst. d

Mit Wirkung zum 1. Januar 2016 wird der Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH) gegründet und übernimmt als Nachfolger die Aufgaben der bisherigen Landesbetriebe Hessisches Immobilienmanagement und Hessisches Baumanagement. Beide Landesbetriebe werden aufgelöst und somit die bisherigen Amtsbezeichnungen entbehrlich. Neu aufgenommen wird stattdessen eine Amtsbezeichnung für die Direktorin oder Direktor des neu geschaffenen Landesbetriebs.

### **Zu Nr. 3**

#### Zu Buchst. a

Korrektur eines redaktionellen Versehens.

#### Zu Buchst. b

Redaktionelle gesetzliche Klarstellung bei parallelen, d.h. zeitgleichen Beamtenverhältnissen. Hier erlischt der Altersgeldanspruch nicht.

### **Zu Nr. 4**

#### Zu Nr. 1

##### Zu Buchst. a

Nr. 5 nimmt Personen vom Beschäftigtenbegriff aus, die ein mit einer Schul- oder Hochschulausbildung zusammenhängendes Praktikum ableisten. Bei ihnen liegt der Schwerpunkt auf der Schul- und Hochschulausbildung und nicht auf der Tätigkeit für die Dienststelle, sodass eine Eingliederung in die Dienststelle nicht stattfindet. Bei Praktika, die tarifvertraglich geregelt sind, liegt der Schwerpunkt hingegen nicht auf der schulischen Ausbildung, sondern vielmehr auf der Ausbildung in der Dienststelle im Hinblick auf eine berufliche Tätigkeit. Entsprechend der Zielrichtung der Regelung werden diese Praktika ausdrücklich ausgenommen.

##### Zu Buchst. b

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 6P44/93 vom 25.09.1995) ist die Geringfügigkeit einer Beschäftigung i.S.v. § 8 SGB IV, auf die die Regelung bisher abstellt, kein hinreichendes Kriterium für einen Ausschluss von der Beschäftigteneigenschaft. Maßgeblich ist vielmehr auf die Eingliederung in die Dienststelle abzustellen. Diese liegt unzweifelhaft dann nicht vor, wenn die Beschäftigung auf längstens zwei Monate befristet ist. Die Regelung in Nr. 6 wird gemäß dieser Rechtsprechung eindeutig gefasst.

#### Zu Nr. 2

Die Tatbestandsvoraussetzung "sobald sie mehr als fünfzig vom Hundert ihrer Gesamteinkünfte vom Träger ihrer Dienststelle beziehen" ergibt sich unmittelbar aus § 12a des Tarifvertragsgesetzes und kann als entbehrlich gestrichen werden.

#### Zu Nr. 3

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an das neue HGIG.

Zu Nr. 4

In Abs. 1 Nr. 1 Buchst. j wird ein neuer Tatbestand der eingeschränkten Mitbestimmung bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand über die Altersgrenze hinaus von Beamtinnen und Beamten (§§ 34, 114 Abs. 6 und §§ 115 und 116 jeweils i.V.m. § 114 Abs. 6 HBG) geschaffen. Im Hinblick auf die Änderungen, die die Altersgrenzen durch das Erste Dienstrechtsmodernisierungsgesetz erfahren haben, wird für eine weitere Verlängerung der Beschäftigung die Einbindung der Personalvertretung für erforderlich gehalten. Für den Arbeitnehmerbereich besteht bereits eine entsprechende Regelung bzgl. Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus (§ 77 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. g HPVG).

Die weiteren Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an das neue HGIG.

Zu Nr. 5

Nach Außerkrafttreten des Zukunftssicherungsgesetzes hat die Regelung keinen Anwendungsbereich mehr und kann ersatzlos entfallen.

Zu Nr. 6

Dem Hauptpersonalrat der Polizei beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport wird angesichts des von ihm repräsentierten großen Personalkörpers und der von der Polizei zu leistenden Aufgaben, die ihren Niederschlag auch in einer Vielzahl personeller und organisatorischer Maßnahmen finden, eine über die Freistellungsstaffel für Stufenvertretungen hinausgehende dritte Freistellungsmöglichkeit eingeräumt.

Zu Nr. 7

Der Gesamtpersonalrat beim Landesbetrieb Hessen-Forst wird in den Fällen des Abs. 1 als Stufenvertretung tätig. Aufgrund seiner insofern vergleichbaren Situation wird die für Stufenvertretungen geltende Freistellungsstaffel des § 51 Abs. 2 auf ihn für anwendbar erklärt.

Zu Nr. 8

In der personalrätlichen Praxis stellte sich wiederholt die Frage, ob der Schulträger oder das Land die Kosten für den Besuch von Schulungs- und Bildungsveranstaltungen von Schulpersonalräten zu tragen hat. In Abs. 4 wird dies nun eindeutig geregelt.

Zu Nr. 9

Die Rechtstellung der freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Bestandschutz wird durch Streichung der Wörter "mit Bestandschutz" gestärkt und ihnen insoweit Beschäftigteneigenschaft und Wahlrecht zuerkannt.

**Zu Nr. 5**

Gemäß der Gesetzesbegründung zu Art. 16 im Rahmen des 2. DRModG sollte das HFPG an das neue Dienstrecht angepasst werden. Mithin war eine inhaltliche Änderung nicht vorgesehen. Im aktuellen § 7 Satz 1 Nr. 3 HFPG fehlt indes ein Verweis auf die Unfallfürsorge für Ehrenbeamte, die bislang den freiwilligen Polizeihelfern zuteil wurde. Diese unbeabsichtigte versorgungsrechtliche Lücke soll rückwirkend geschlossen werden, indem ein Verweis auf § 5 Abs. 2 HBG (§ 186 Abs. 2 HBG alt) eingefügt wird.

**Zu Nr. 6**Zu Nr. 1

Die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten (Dienst an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres nach 12.00 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, sowie für Dienst an den übrigen Samstagen in der Zeit zwischen 13.00 Uhr und 20.00 Uhr und für Nacharbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr) wird im Hinblick darauf, dass die Beträge seit 2004 unverändert geblieben sind, erhöht. Damit soll den mit dem Dienst zu ungünstigen Zeiten verbundenen hohen Belastungen für die Beamtinnen und Beamten Rechnung getragen werden. Mit Blick auf die Geringfügigkeit der Beträge und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Erhöhung in einem Schritt vorgenommen.

Zu Nr. 2

Die Regelung schließt aus, dass die Zulagen für Wechselschichtdienst und für Schichtdienst zusätzlich zu der Zulage für besondere Einsätze nach § 22 Abs. 3 gezahlt werden.

Zu Nr. 3

Der anspruchsberechtigte Personenkreis für die Gewährung einer Zulage nach § 22 wird um die überwiegend im Außendienst eingesetzten Observationskräfte im Landesamt für Verfassungsschutz Hessen und Angehörige bestimmter operativer Einheiten im Polizeivollzugsdienst erweitert. Die Aufgaben dieser Beamtinnen und Beamten stellen eine über die eigentliche Dienstverrichtung hinausgehende außergewöhnliche Belastung für die Betroffenen dar und rechtfertigen

insoweit die Gewährung einer Erschwerniszulage. Die Zulage wird neben der Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nr. 5 der Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz und neben der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten gezahlt.

Die Angehörigen der in § 22 Abs. 3 Nr. b aufgeführten sogenannten Operativen Einheiten (OPE) unterliegen der annähernd gleichen Belastung durch Dienstzeiten außerhalb der Regelarbeitszeit wie der Wach- und Wechseldienst. Da sie allerdings i.d.R. keinen festen Schichtplan erfüllen, können die Zulagen für Wechselschichtdienst und für Schichtdienst nicht gewährt werden. Auch muss die Dienstgestaltung kurzfristig an aktuelle Lageentwicklungen angepasst werden, was zu einer Belastung durch nicht planbare Dienstzeiten führt. Durch die Schaffung der Zulage soll darüber hinaus die Attraktivität der Dienststellen OPE gesteigert und Besetzungsproblemen entgegengewirkt werden.

#### **Zu Nr. 7**

##### Zu Buchst. a

Folgeänderung zu Nr. 3. Buchst. a und Nr. 5.

##### Zu Buchst. b

Folgeänderung zu Buchst. e.

##### Zu Buchst. c

Folgeänderung zu Nr. 3. Buchst. a.

##### Zu Buchst. d

Da Art. 10a z.T. Änderungen aus dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz nachvollzieht, soll er insgesamt zeitgleich mit diesem am 1. Januar 2016 in Kraft treten.

##### Zu Buchst. e

Die Regelung soll zum 1. April 2016 in Kraft treten.

Wiesbaden, 1. Dezember 2015

Für die Fraktion  
der CDU  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Boddenberg**

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Wagner (Taunus)**